

NEWSLETTER, 31. MÄRZ 2020

## Coronakrise in der Schweiz und wirtschaftliche Hilfsmassnahmen

Die Coronakrise ist eine humanitäre Katastrophe mit drastischen wirtschaftlichen Auswirkungen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist die Wirtschaft in der Schweiz nachhaltig und auf breiter Basis getroffen. Um die sich anbahnende wirtschaftliche Krise abzufedern, hat der Bund im Eilverfahren zahlreiche Massnahmen beschlossen. Die wichtigsten dieser Hilfsmassnahmen werden in der untenstehenden Grafik übersichtsmässig aufgeführt und im nachfolgenden Text eingehender beschrieben. Es wird auch darauf eingegangen, dass trotz Hilfsmassnahmen ein grosser Teil der Ausfallkosten bei den Unternehmen verbleibt.

Die staatliche Hilfe ist essentiell, da private Versicherungen den Verdienstaufschlag, den Unternehmen durch die Coronakrise erleiden, in der Regel nicht decken. Verschiedene Versicherungsunternehmen bieten zwar eine Epidemievversicherung an. Aber nur wenige Unternehmen in der Schweiz haben eine solche abgeschlossen und zudem findet sich bei fast allen in der Schweiz angebotenen Epidemievversicherungen eine Ausschlussklausel für eigentliche Pandemien. Das heisst, im Pandemiefall, wie nun vorliegend, werden bei fast allen Epidemievversicherungen keine Versicherungsleistungen ausgerichtet.

Übersicht Hilfsmassnahmen	S. 2
Liquiditätsmassnahmen	S. 3
Erweiterung und Erleichterungen bei der Kurzarbeitsentschädigung	S. 5
Erwerbsausfallentschädigung für Selbständigerwerbende	S. 7
Erwerbsausfallentschädigung für Angestellte	S. 8
Kultur, Sport, Tourismus und Regionalpolitik	S. 8
Erhebliche Kosten bleiben bei den Unternehmen lasten	S. 9

## ÜBERSICHT HILFSMASSNAHMEN

<b>1. LIQUIDITÄTS- MASSNAHMEN</b>	<p><u>Überbrückungskredite und weitere Zahlungen</u></p> <p><b>COVID-19 Überbrückungskredite garantiert vom Bund;</b> 10% vom Umsatz, maximal CHF 20 Mio; bis zu CHF 500'000 garantiert der Bund zu 100%</p> <p>zahlreiche <b>Kantone garantieren ebenfalls Überbrückungskredite</b></p> <p>zT <b>nicht rückzahlbare Sofortzahlungen in einzelnen Kantonen</b> (z.B. Basel-Land, max. CHF 10'000 pro Unternehmen)</p> <p>zT <b>Privatinitiativen mit nicht rückzahlbaren Sofortzahlungen</b> (z.B. Gewerbestiftung Basel-Stadt)</p>	<p><u>Erstreckung Zahlungsfristen bei Steuern</u></p> <p><b>Bund:</b> Erstreckung der Zahlungsfristen bis Ende Jahr bei direkten Bundessteuern, MWST, besonderen Verbrauchssteuern und Lenkungsabgaben</p> <p><b>Kanton:</b> Meist ebenfalls Erstreckung der Zahlungsfristen, zudem Fristverlängerung für Einreichung Steuererklärung</p>	<p><u>Lieferantenzahlungen Bund</u></p> <p>Die Verwaltungseinheiten des Bundes sind angewiesen, Kreditorenrechnungen rasch zu prüfen und so schnell wie möglich auszuzahlen, ohne Ausnutzung der Zahlungsfristen</p>
	<p><u>Schuldbetreibungs- und Konkursrecht</u></p> <p>Der Bundesrat hat gestützt auf Art. 62 SchKG einen <b>Rechtsstillstand</b> bis und mit 4. April 2020 beschlossen. Da anschliessend die gesetzlich geregelten Betreibungsferien greifen (sieben Tage vor und nach Ostern), <b>läuft der Stillstand faktisch bis zum 19. April 2020.</b></p>	<p><u>Berufliche Vorsorge</u></p> <p>Die Arbeitgeber dürfen zur Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge vorübergehend die von ihnen geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden</p>	<p><u>Mietrecht</u></p> <p>Der Bundesrat hat die <b>Fristen verlängert für Zahlungsrückstände bei Wohn- und Geschäftsmieten</b>, von 30 auf 90 Tage, gültig für Mieten, die zwischen dem 13. März und 31. Mai 2020 fällig werden. Zeitgleich wurde die Zahlungsfrist bei Pachtzinsen von 60 auf 120 Tage verlängert.</p> <p><b>Einzelne Kantone erlassen</b> gewerblichen Mietern von kantonalen Liegenschaften teilweise den Mietzins</p>
<b>2. ERWEITERUNG UND ERLEICHTERUNG KURZARBEITS-ENTSCHÄDIGUNG</b> <p>u.a. neu auch „arbeitgeberähnliche“ Angestellte anspruchsberechtigt, allerdings nur bis CHF 3'320 pro Monat</p>	<b>3. ENTSCHÄDIGUNG BEI ERWERBSAUSFÄLLEN FÜR SELBSTÄNDIGERWERBENDE</b> <p>wenn Ausfall wg. behördlicher Betriebsschliessung, Quarantäne oder Kinderbetreuung, infolge Schulschliessung, maximal CHF 196 pro Tag, dh CHF 3'920 bei 20 Arbeitstagen pro Monat</p>	<b>4. ENTSCHÄDIGUNG BEI ERWERBSAUSFÄLLEN FÜR ANGESTELLTE</b> <p>wenn Ausfall wegen Quarantäne oder Kinderbetreuung bei Schulschliessung, maximal CHF 196 pro Tag, dh CHF 3'920 bei 20 Arbeitstagen pro Monat</p>	<b>5. UNTERSTÜTZUNG IN KULTUR, SPORT, TOURISMUS UND REGIONALPOLITIK</b>

## 1. Liquiditätsmassnahmen

### 1.1. Überbrückungskredite, Bund und Kanton

#### 1.1.1. COVID-19 Überbrückungskredite mit Bundesgarantie

Der Bundesrat hat schnell gehandelt und ein Instrument geschaffen, damit Unternehmen geholfen werden kann, die aufgrund der Coronakrise in Liquiditätsengpässe geraten sind. Der Bund garantiert sogenannte „COVID-19 Überbrückungskredite“, die von Geschäftsbanken (inklusive PostFinance) an betroffene Unternehmen gewährt werden. Online ist ein einheitliches Antragsformular verfügbar, das bei der betreuenden Bank einzureichen ist ([www.covid19.easygov.swiss](http://www.covid19.easygov.swiss)).

Die Unternehmen können Kredite von höchstens 10% ihres Jahresumsatzes bis maximal CHF 20 Millionen beantragen. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsatz CHF 500 Millionen überschreitet.

Bei der Kreditgewährung zu unterscheiden sind Kredite bis CHF 500'000 und Kredite über CHF 500'000, wie nachfolgend beschrieben.

**Bis zu CHF 500'000**, garantiert der Bund die Überbrückungskredite zu 100% und die Banken sind bei der Kreditvergabe an den Zinssatz von null Prozent gebunden, wobei der Bund den Kreditzinssatz anpassen kann. Der Kredit ist innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlen (Rückzahlungsfrist kann u.U. auf sieben Jahre erweitert werden).

Um diesen Überbrückungskredit beanspruchen zu können, sind nur Minimalanforderungen einzuhalten. Insbesondere muss der Kreditsteller auf dem Antragsformular mit Unterschrift bestätigen:

- den definitiven Umsatz 2019, als Bemessungsgrundlage der 10% Maximallimite des Kredits. Falls der definitive Umsatz 2019

noch nicht ermittelt wurde, genügt die Angabe des provisorisch berechneten Umsatzes 2019, und wenn diese Zahl auch nicht verfügbar ist, muss der Umsatz 2018 angegeben werden. Es reicht aus, die Umsatzzahl im Antragsformular selber einzufügen, es sind keine weiteren Angaben oder Unterlagen einzureichen (keine Jahresrechnungen erforderlich z.B.);

- dass der Kreditnehmer aufgrund der Coronavirus-Pandemie erheblich wirtschaftlich beeinträchtigt ist, insbesondere umsatzmässig;
- die Angabe, dass der Kreditnehmer vor dem 1. März 2020 gegründet wurde;
- dass sich der Kreditnehmer aktuell weder in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befindet;
- die Zusicherung, dass der Kreditnehmer den gewährten Überbrückungskredit ausschliesslich zu Sicherung seiner laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwendet.

Falschangaben auf dem Antragsformular sind strafbar (Betrug, Urkundenfälschung, sowie Bussandrohung von bis zu CHF 100'000).

Wurde das Antragsformular korrekt ausgefüllt, werden die Kredite unbürokratisch und innert kurzer Frist ausbezahlt. Die Bank klärt die Vollständigkeit der Angaben und kann den Antrag ablehnen, wenn sie Anhaltspunkte hat, dass die zugesicherten Angaben nicht stimmen. Ansonsten nimmt die Bank aber keine weitere Prüfung der Kreditwürdigkeit vor. Seit der Bund am 26. März 2020 das Antragsformular für den COVID-19 Überbrückungskredit online gestellt hat, wurde eine hohe Zahl von Kreditanträgen eingereicht. Die Banken haben unter Hochdruck daran gearbeitet, die Anträge zu verarbeiten und dafür zu schauen, dass das Geld schnell fliesst, so wie es vom Bundesrat vorgesehen war.

Offen ist, wie die Banken die Rückzahlung handhaben. Einzelne Banken stipulieren bei Gewährung des Kredits mündlich, dass sie eine regelmässige, lineare Amortisation bis 31.3.2025 verlangen, die erste Amortisationsrate fällig werdend am 31. März 2021. Abzuwarten bleibt, wie eine solche Regelung anzuwenden ist, wenn sich die Coronakrise zeitlich noch deutlich in die Länge zieht und sich Amortisationszahlungen auf März 2021 als wirtschaftlich unrealistisch herausstellen. Andere Banken haben die Rückzahlungsmodalitäten noch offen gelassen und werden später Richtlinien dazu erarbeiten.

Für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven nach Art. 725 Abs. 1 Obligationenrecht und für die Berechnung einer Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR werden diese COVID-Überbrückungskredite bis zum 31. März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt.

**Überbrückungskredite, die den Betrag von CHF 500'000 übersteigen**, sog. „COVID-19-Kredit Plus“ werden nicht 100%, sondern zu 85% vom Bund garantiert. Die kreditgebende Bank beteiligt sich mit 15% am Kredit und dem Kreditrisiko. Solche Kredite können maximal bis zu CHF 20 Millionen pro Unternehmen betragen und setzen eine umfassendere Bankenprüfung voraus. Bei diesen Krediten beträgt der Zinssatz aktuell 0.5% auf dem vom Bund abgesicherten Darlehen, der Bund kann die Zinshöhe anpassen. Der Zinssatz auf den restlichen 15% ist mit der kreditgewährenden Bank festzulegen.

## 1.1.2. Kantone

Um die Wirtschaft zu stützen und um Unternehmen, die infolge der Coronakrise Not leiden, schnell Liquidität anbieten zu können, haben zahlreiche Kantone ebenfalls Sofortmassnahmen ergriffen. Wie beim COVID-19 Überbrückungskredit des Bundes sind es meist Ausfallgarantien, die der Kanton spricht, damit die Geschäftsbanken den Unternehmen Überbrückungskredite gewähren können.

Zum Teil werden zusätzlich auch nicht rückzahlbare Soforthilfen geleistet, wie zum Beispiel im Kanton Basel-Land (maximal CHF 10'000 pro Unternehmen). Neben staatlicher Unterstützung gibt es auch private Initiativen, die Unterstützung für Unternehmen organisieren, z.B. die Aktion „Basel schafft(s) zämme“ der Gewerbestiftung Basel.

## 1.2. Erstreckung der Zahlungsfristen bei Steuerforderungen

Unternehmen können bei den Steuern auf Bundesebene die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins zahlen zu müssen. Aus diesem Grund wird für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben in der Zeit vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020 der Zinssatz auf 0 Prozent gesenkt. Es werden in dieser Zeitspanne keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Für die Direkte Bundessteuer gilt dieselbe Regelung ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Auf Kantonsebene wurden die Zahlungsfristen teilweise auch erstreckt.

## 1.3. Schnelle Rechnungszahlung des Bundes

Die Eidgenössische Finanzverwaltung hat die Verwaltungseinheiten des Bundes angewiesen, Kreditorenrechnungen rasch zu prüfen und so schnell wie möglich auszuzahlen, ohne Ausnutzung der Zahlungsfristen. Damit wird die Liquidität der Lieferanten des Bundes gestärkt.

## 1.4. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht hat der Bundesrat gestützt auf Art. 62 SchKG einen Rechtsstillstand bis und mit 4. April 2020 beschlossen. Da anschliessend die gesetzlich geregelten Betreibungsferien greifen (sieben Tage vor und nach Ostern), läuft der Stillstand faktisch bis zum 19. April 2020.

## 1.5. Berufliche Vorsorge

Betreffend berufliche Vorsorge hat der Bundesrat zudem beschlossen, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge vorübergehend die von ihnen geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen. Damit soll den Arbeitgebern geholfen werden, Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Diese Massnahme hat keine Auswirkungen für die Arbeitnehmenden, die gesamten Beiträge werden ihnen von der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben.

## 1.6. Mietrecht

Die Mieten für Geschäftsliegenschaften machen bei vielen Unternehmen einen hohen Kostenanteil aus und gehören zu den Fixkosten, die weiterlaufen, auch wenn das Geschäft auf behördliche Anordnung hin vorübergehend schliessen musste oder zumindest erhebliche Umsatzeinbussen hat. **Zur Deckung dieser Mietkosten gibt es bislang keine konkreten Hilfsmassnahmen, lediglich die Möglichkeit, einen COVID-Überbrückungskredit aufzunehmen** und für die Mietzahlungen zu verwenden, was aber bedeutet, dass die finanzielle Last bei den Geschäftsmietern verbleibt. Als liquiditätswirksame Notmassnahme hat der Bundesrat immerhin am 27. März 2020 die Fristen für Zahlungsrückstände bei Wohn- und Geschäftsmieten von 30 auf 90 Tage verlängert. Dies gilt für Mieten, die zwischen dem 13. März und dem 31. Mai fällig werden. Zeitgleich verlängerte der Bundesrat die Zahlungsfrist bei den Pachtzinsen von 60 auf 120 Tage.

Verschiedene Kantone haben zudem beschlossen, dass sie mit Bezug auf vermieteten Kantonsliegenschaften bei gewerblichen Mietern, die von Betriebsschliessungen betroffen sind, temporär die Miete erlassen.

## 2. Erweiterung und Erleichterungen bei der Kurzarbeitsentschädigung

### 2.1. Kurzarbeit

Unter Kurzarbeit wird die vorübergehende Reduzierung oder vollständige Einstellung der Arbeit in einem Betrieb oder Betriebsteil verstanden. Mit Einverständnis der betroffenen Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber Kurzarbeitsentschädigung beantragen, die durch die Arbeitslosenversicherung ausbezahlt wird. Damit Kurzarbeitsentschädigung bewilligt wird, sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. Unter anderem darf die Kurzarbeit nicht durch den Arbeitgeber verschuldet sein und sie darf weder saisonal bedingt noch branchenüblich sein. Zudem muss die betriebliche Arbeitsreduktion mindestens 10% betragen und es muss absehbar sein, dass der Arbeitsausfall nur vorübergehend ist und mit der Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können. Die betroffenen Arbeitnehmer müssen der Kurzarbeit zustimmen. Mit der Kurzarbeitsentschädigung werden maximal 80% des versicherten Lohns bzw. der versicherten Löhne entschädigt. Der versicherte Jahreslohn pro Arbeitnehmer beträgt aktuell höchstens CHF 148'200 pro Jahr. Kurzarbeit kann in einem ersten Schritt für maximal drei Monate beantragt werden, es sind Verlängerungen bis zu maximal zwölf Monaten innerhalb von zwei Jahren möglich. Grundgedanke der Kurzarbeitsentschädigung ist, dass es aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sinnvoll sein kann, temporär einen Betrieb finanziell zu stützen, wenn er vorübergehend und unverschuldet in eine erhebliche wirtschaftliche Problemlage geraten ist und Aussicht auf wirtschaftliche Erholung besteht. Dadurch können Entlassungen vermieden werden, welche die Arbeitslosenversicherung vergleichsweise stärker belasten würden.

## 2.2. Ausweitung und Vereinfachung der Kurzarbeitsentschädigung im Rahmen des Coronavirus-Massnahmepaketes

Das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung wurde für Situationen wie die Coronakrise geschaffen. Um in der aktuellen schweren Krisensituation noch besser und schneller helfen zu können, hat der Bundesrat eine Ausweitung und Vereinfachung der Kurzarbeitsentschädigung beschlossen. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Massnahmen:

**Neu können auch „arbeitgeberähnliche“ Personen Kurzarbeit beantragen**, die formell Angestellte sind, in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgebend beeinflussen können. Diese Personengruppe konnte bislang keine Kurzarbeit geltend machen. Das heisst, dass neu zum Beispiel der geschäftsführende Hauptaktionär bzw. die geschäftsführende Hauptaktionärin und Mitglieder des obersten Führungskaders ebenfalls Kurzarbeit beantragen können. Allerdings ist der Betrag plafoniert: Es kann nur eine Pauschale von CHF 3'320 für eine Vollzeitstelle angerechnet werden. Dies ist ein tiefer Betrag, der knapp das Existenzminimum einer alleinstehenden Person deckt. Zwar kommen neu „arbeitgeberähnliche“ Personen auch in den Anspruch von Kurzarbeitsentschädigung, sie bleiben aber durch die Plafonierung der Entschädigung gegenüber „normalen“ Angestellten deutlich schlechter gestellt. Insbesondere reicht der ausgerichtete Betrag nicht zur Deckung der monatlichen Kosten einer Familie.

Dieselbe Regelung wie eben dargestellt gilt neu für Eheleute und eingetragene Partner und Partnerinnen der oben genannten Personengruppe, die im Betrieb mitarbeiten.

Ebenfalls gilt dies neu für Eheleute und einge-

tragene Partner und Partnerinnen von Selbständig-erwerbenden, die im Betrieb mitarbeiten.

Allerdings gibt es weiterhin keine Kurzarbeitsentschädigung für Selbständig-erwerbende, für diese ist ein anderes Hilfsinstrument vorgesehen, siehe weiter unten, Ziffer 3.

Neu gilt zudem, dass Kurzarbeitsentschädigung auch an Personen ausgerichtet wird, die in einem **befristeten Arbeitsverhältnis, einem Lehrverhältnis oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit** stehen.

Zudem wird eine **Bevorschussung** fälliger Lohnzahlungen durch die Kurzarbeitsentschädigung möglich. Dies bedeutet, der Arbeitgeber muss nicht in Vorleistung gehen.

Die **Frist** für die Voranmeldung zur Kurzarbeit wurde von **zehn Tagen auf drei Tage gesenkt**, das heisst faktisch, dass Kurzarbeit schneller gewährt werden kann. Die Karenzfrist von drei Tagen (Wartezeit) wird aufgehoben, ebenfalls mit dem Ziel, dass die Arbeitsausfälle noch schneller gedeckt werden.

Die Kantone haben darüber hinaus teilweise weitere Vereinfachungen beschlossen, zum Beispiel Formularvereinfachungen bei der Voranmeldung der Kurzarbeit.

Die von Bund und Kantonen beschlossenen Erweiterungen und Erleichterungen bei der Kurzarbeit greifen nur, wenn das Unternehmen darlegen kann, dass es aufgrund der Coronakrise zur Arbeitsreduktion kommt. Anzumerken ist ebenfalls, dass selbst bei Gewährung von Kurzarbeit die Sozialversicherungsabgaben gemessen am regulären Lohn zu entrichten sind. Bemessungsgrundlage bildet weiterhin der vertraglich vereinbarte Lohn für Normalarbeitszeiten.

Zur Beantragung der Kurzarbeit ist eine Voranmeldung bei der zuständigen kantonalen Stelle erforderlich und nach positiver Prüfung der Voranmeldung kann direkt mit der Arbeitslosenkasse abgerechnet werden.

### 3. Erwerbsausfallentschädigung bei Selbständigerwerbenden

Wie beschrieben, wurde durch das dringliche Massnahmepaket des Bundesrates die Kurzarbeitsentschädigung ausgedehnt. Weiterhin von der Kurzarbeitsentschädigung ausgeschlossen sind allerdings Selbständigerwerbende (für im Betrieb mitarbeitende Eheleute und eingetragene Partner und Partnerinnen von Selbständigerwerbenden kann hingegen Kurzarbeit beantragt werden, wie oben erwähnt).

Um den Selbständigerwerbenden in diesen ökonomisch schwierigen Zeiten helfen zu können und um den Erwerbsausfall finanziell auffangen zu können, hat der Bundesrat neu folgende Massnahme beschlossen: Sofern nicht bereits eine anderweitige Entschädigung oder Versicherungsleistung den Erwerbsausfall deckt, werden Selbständigerwerbende durch Zahlungen der AHV-Ausgleichskasse für den Erwerbsausfall entschädigt. Anders als bei der Kurzarbeit oder bei den Liquiditätshilfen genügt nicht alleine die Darlegung, dass die Coronakrise für einen Erwerbsausfall verantwortlich ist. Voraussetzung ist, dass der Erwerbsausfall auf „behördliche Massnahmen“ zurück zu führen ist, namentlich:

- behördlich angeordnete Schliessung eines selbständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes (z.B. Coiffeursalon, Kosmetiksalon, Restaurant etc.);
- ärztlich verordnete Quarantäne;
- behördlich angeordnete Schliessung von Schulen.

Diese Massnahme greift auch für freischaffende KünstlerInnen, die einen Erwerbsausfall haben, weil ihre Engagements und Veranstaltungen infolge der Coronavirus Pandemie annulliert werden müssen.

Die Entschädigungen für die Selbständigerwerbenden werden geregelt in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung und werden als Taggeld ausgerichtet.

Dieses beläuft sich auf 80% des versicherten Einkommens, allerdings maximal CHF 196 pro Tag. Die Taggelder werden grundsätzlich solange ausbezahlt, als die einkommensreduzierenden behördlichen Massnahmen andauern. Anders bei den Selbständigerwerbenden, die sich in Quarantäne befinden oder Betreuungsaufgaben zu übernehmen haben. Die Dauer ist in jenen Fällen auf zehn Tage (Quarantäne) beziehungsweise 30 Tage (Betreuungsaufgaben) beschränkt. Bei Selbständigerwerbenden mit Betreuungsaufgaben wird zudem die Zeit der regulären Schulferien nicht entschädigt.

Da bei dieser neu eingeführten Regelung für Selbständigerwerbende das Taggeld auf maximal CHF 196 begrenzt ist, das heisst auf CHF 3'920 pro Monat bei 20 Arbeitstagen, wird in vielen Fällen nur ein Teil des Erwerbsausfalls gedeckt. Zudem werden bei dieser Regelung Selbständigerwerbende nicht erfasst, deren Betrieb nicht auf „behördliche Massnahmen“ hin schliessen musste, die aber dennoch infolge der Coronakrise erhebliche Umsatzeinbussen erleiden. Selbständigerwerbende GrafikerInnen, LogopädInnen, SchreinerInnen, TaxifahrerInnen, Reinigungskräfte etc., deren Auftragslage deutlich zurück ging oder gänzlich wegfiel, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Ein beträchtlicher Teil der Selbständigerwerbenden ist wirtschaftlich deutlich getroffen durch die Coronakrise, auch wenn sie ihren Betrieb nicht schliessen mussten. Für sie gibt es weiterhin keine Verdienstauffüllentschädigung.

Vereinzelt versuchen Kantone mit Sofortmassnahmen auch diese Personengruppe finanziell zu unterstützen (im Kanton Basel-Stadt sind zum Beispiel Sofortmassnahmen im Gespräch).

## 4. Erwerbsausfallentschädigung bei Angestellten

Ebenfalls wurde beschlossen, dass neu ein Anspruch auf Entschädigung besteht bei Eltern im Angestelltenverhältnis, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schulschliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen.

Gleichermassen Anspruch auf Entschädigung wird zugestanden bei einem Erwerbsunterbruch von Angestellten aufgrund von einer durch einen Arzt verordneten Quarantäne. Wie für die Selbstständigerwerbenden werden die Erwerbsausfälle in Anlehnung an die Erwerbssersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Das heisst, es wird eine Entschädigung von 80 Prozent des versicherten Einkommens ausgerichtet, maximal CHF 196 pro Tag, was wiederum in vielen Fällen nicht den vollen Verdienstausschlag deckt. Bei Quarantänemassnahmen ist die Entschädigung auf zehn Taggelder beschränkt.

## 5. Kulturbereich, Sport, Tourismus und Regionalpolitik

### 5.1. Kulturbereich

Der Bundesrat hat zudem im Kulturbereich Unterstützung beschlossen. Der Bund stellt dafür CHF 280 Millionen als erste Tranche für zwei Monate zur Verfügung.

Erstens will der Bund mit diesen Mitteln Soforthilfen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende leisten: Nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen, zum Beispiel Stiftungen, können rückzahlbare zinslose Darlehen zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten; Kulturschaffende können nicht rückzahlbare Nothilfen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten beanspruchen, soweit diese nicht über die neue Entschädigung für Erwerbsausfall in Anlehnung an die Erwerbssersatzordnung sichergestellt ist.

Die Abwicklung erfolgt über die Kantone (Kulturunternehmen) bzw. über Suisseculture Sociale (Kulturschaffende).

Zweitens können Kulturunternehmen und Kulturschaffende bei den Kantonen um Entschädigungszahlungen für finanziellen Schaden ersuchen, der insbesondere mit der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen und mit Betriebsschliessungen verbunden ist. Diese Ausfallentschädigungen decken maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens. Der Bund trägt die Hälfte der Kosten, welche die Kantone zusprechen.

Drittens können Laien-Vereine in den Bereichen Musik und Theater mit einem finanziellen Beitrag für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden unterstützt werden.

### 5.2. Sport

Im Sportbereich, der durch Ausfälle und Verschiebungen getroffen ist, hat der Bundesrat folgende Hilfen vorgesehen:

- CHF 50 Millionen als rückzahlbare Darlehen zur Liquiditätsüberbrückung für Organisationen, die entweder in einer Liga des Schweizer Sports mit überwiegend professionellem Spielbetrieb tätig sind oder Wettkämpfe für den professionellen Leistungssport durchführen;
- CHF 50 Millionen als Subventionen für Organisationen, die existentiell bedroht sind und auf dem Ehrenamt basieren und hauptsächlich den Breitensport fördern.

### 5.3. Tourismus und Regionalpolitik

Im Tourismus verzichtet der Bund auf die Rückzahlung des Restbestandes des Ende 2019 ausgelaufenen Zusatzdarlehens an die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH verzichtet. Im Rahmen der Regionalpolitik laufen gegenwärtig Bundes-

darlehen von CHF 530 Millionen, die für regionale Projekte gewährt wurden, 60% davon im Tourismusbereich. Die Verwaltung dieser Bundesdarlehen wurde den Kantonen übertragen. Neu erlaubt der Bund, die Stundungsmöglichkeit flexibler zu handhaben.

## 6. Erhebliche Kosten bleiben bei den Unternehmen lasten

Die gegenwärtigen Sofortmassnahmen verhindern Konkurse, die Unternehmen werden dennoch hohe wirtschaftliche Kosten zu tragen haben. Der Bundesrat hat schnell und entschlossen gehandelt, um Liquidität für die Unternehmen bereit zu stellen, und um eine Konkurswelle zu vermeiden. Bei Analyse der Hilfsmassnahmen fällt auf, dass ein grosser Teil der Verdienstauffälle der Unternehmen nicht gedeckt ist und diese Kosten bei den Unternehmen und den Unternehmern lasten bleiben.

Für die Löhne der Angestellten greift die Kurzarbeit, die vereinfacht beantragt werden kann. Das sind soweit ersichtlich die einzigen Kosten, die befriedigend abgedeckt sind durch die staatlichen Hilfsmassnahmen. Der/die UnternehmerIn selber erhält zwar neu auch eine Entschädigung, entweder über Kurzarbeit, wenn er/sie im Betrieb angestellt ist (bei einer Aktiengesellschaft oder GmbH) oder über ein Instrument der Erwerbsersatzordnung, wenn er/sie selbständig erwerbend ist und bestimmte eng umschriebene Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Entschädigung ist aber in beiden Fällen sehr tief angesetzt und deckt knapp das Existenzminimum für eine alleinstehende Person. Meist werden die Angestellten deutlich mehr Entschädigung erhalten als der Unternehmer/die Unternehmerin. Abgesehen von den Lohnkosten ist keine direkte Entschädigung für Unternehmen vorgesehen. Die Fixkosten fallen weiter an, insbesondere die monatlichen Mietkosten, die sehr hoch sein können, zu denken ist an Restaurants, Bars, Kleidergeschäfte usw. Hat das Unternehmen nur geringe Reserven oder will

diese nicht angreifen und will das Unternehmen den Betrieb weiter aufrecht erhalten und die Fixkosten weiter decken, muss es den durch den Bund garantierten COVID-19 Überbrückungskredit aufnehmen. Das bedeutet, das Unternehmen muss sich verschulden, um durch die Coronakrise zu kommen. Somit sind aber die Ausfallkosten nicht gedeckt, lediglich bis zum Zeitpunkt verschoben, an dem der Überbrückungskredit zur Rückzahlung fällig wird.

Dies sei an einem Beispiel veranschaulicht:

Frau Müller betreibt in Basel-Stadt ein Restaurant mit 10 Angestellten. Ihr Unternehmen ist rechtlich als GmbH organisiert. Bereits vor der behördlich angeordneten Schliessung ihres Restaurants haben die Besucher- und Umsatzzahlen infolge des Coronavirus deutlich nachgelassen. Mit der behördlich angeordneten Schliessung sank der Umsatz dann auf fast null. Der Versuch, einen Heimlieferdienst einzurichten, brachte nur geringe zusätzliche Einnahmen. Frau Müller hat Kurzarbeit für ihre Angestellten beantragt. Auch für sich beantragte sie Kurzarbeit, was neu möglich ist, obwohl sie als „arbeitgeberähnlich“ qualifiziert. Für sich selber erhält sie allerdings nur eine Kurzarbeitentschädigung von CHF 3'320, den zulässigen Maximalbetrag für diese Personengruppe. Sie hat damit innerhalb ihres Unternehmens die tiefste Entschädigung. Mit diesem Betrag kann sie die Lebenshaltungskosten von sich und ihrer Familie nicht decken. Frau Müller hat zudem, abgesehen von den Lohnkosten der Angestellten, weiter Fixkosten zu zahlen, insbesondere Miete, die branchenüblich einen sehr hohen Anteil an den Gesamtkosten ausmacht. Ihr Vermieter besteht weiter auf der Zahlung der Miete. Um die Miete zu zahlen und ihren ausgefallenen Lohnanteil zu decken, nimmt Frau Müller einen COVID-19 Überbrückungskredit auf, wie Tausende andere Unternehmer dies gegenwärtig auch tun müssen.

Der Verdienstaufschlag des Betriebs, abgesehen von den Kurzarbeitentschädigungen für die Angestellten, wird somit über den Überbrückungskredit nur verschoben, bis der Kredit zurück zu zahlen ist.

Letztlich tragen die Unternehmen und Unternehmer diese Kosten.

Mit anderen Worten: Die gesamtwirtschaftlichen Ausfallkosten der Coronavirus Pandemie bleiben zu einem erheblichen Teil bei den Unternehmen hängen, vieles davon Unternehmen, die ohnehin schon mit wenig Reserven ums Überleben kämpfen mussten. Je länger die Coronakrise andauert, desto belastender ist die Situation und desto weniger kann argumentiert werden, die Verdienstauffälle müssten als reguläres „unternehmerisches Risiko“ angeschaut werden.

Die vom Bundesrat beschlossene Soforthilfe war essentiell, um eine unmittelbare Konkurswelle zu verhindern. Namentlich die Überbrückungskredite führen hingegen zu massiver Verschuldung von Klein- und Mittelunternehmen, wobei viele dieser Unternehmen infolge der Coronavirus-Notlage keine Alternative haben zur Kreditaufnahme. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Diskussion über die definitive Natur der Überbrückungskredite noch

nicht abgeschlossen ist. A fonds perdu-Beiträge und weitere Hilfsmittel sind in der politischen Diskussion. Es ist korrekt und als Lösung elegant, dass der Bundesrat vorerst „nur“ Kredite in die Wege geleitet hat, die haben schnell und wirksam geholfen. Aus Sicht der Gewaltenteilung wäre es ein politischer Entscheid des Parlaments, das voraussichtlich erst anfangs Mai wieder zusammen kommt, à fonds-perdu-Beiträge oder andere weitergehende Lösungen zu beschliessen.